



**Bauamt**  
Riedlsperger Thomas  
06583/8223-17  
thomas.riedlsperger@leogang.at  
Zahl: BB-55-2025

## **Allgemeine Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Ansuchen von Herrn Wolfgang Hochreiter um Erteilung der Baubewilligung für folgende Baumaßnahme:

- Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten auf drei Ebenen, Aufzug, Wellnessbereich sowie 3 PKW Garagenplätzen und 3 PKW Stellplätzen im Freien auf Grundstück Nr. 203/3 KG Pirzbichl (EZ 228), Rain 84, 5771 Leogang

In obiger Angelegenheit findet am

**Datum: Mittwoch, den 18.02.2026 um 14:00 Uhr**

**Ort: an Ort und Stelle**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 8 Absatz 2 Salzburger Baupolizeigesetz 1997 i.d.g.F. sind die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung beizuziehen. Anstelle oder zusätzlich zur persönlichen Verständigung erfolgt die Beiziehung mittels dieser Kundmachung. Die mittels Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit ihre allenfalls gegebenen Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Die rechtzeitige Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde hat gemäß §42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der mündlichen Verhandlung Einwendungen erhebt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Von einer Vollmacht kann jedoch abgesehen werden, wenn Sie durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen vertreten werden.

Sie können in die vorgelegten Pläne und Beilagen bis vor dem Verhandlungstag während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

**Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG, BGBl.Nr. 51/1991 idgF**

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge §63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

*Hinweis: Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jeder Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.*

Für den Bürgermeister



Ing. Thomas Riedlsperger  
BAUAMTSLEITER

angeschlagen am: 13.01.2026

abzunehmen nach dem: 18.02.2026